

**Stellungnahme der Firma Simba Toys GmbH & Co. KG. zur öffentlichen Anhörung
"Kinderspielzeug - Risiko für kleine Verbraucher" am 17. Mai 2010,**

1. Die neue Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG) verfolgt u.a. folgende Ziele:
 - ein hohes Sicherheitsniveau aller in der EU in Verkehr gebrachten Spielwaren zu gewährleisten.
 - die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Sicherheit von Spielzeug um den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu ermöglichen.
 - die wesentlichen Sicherheitsanforderungen und darunter auch die besonderen Sicherheitsanforderungen in Bezug auf physikalische und mechanische Eigenschaften, Entzündbarkeit, chemische Eigenschaften, elektrische Eigenschaften, Hygiene und Radioaktivität zu definieren. Die technischen Einzelheiten werden vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) geregelt.

2. Um die Ziele der Richtlinie zu erreichen, wurden Verfahren beschrieben, die die Hersteller von Spielwaren durchzuführen haben, bevor ein Spielzeug auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr gebracht wird:
 - Es ist eine Sicherheitsbewertung durchzuführen, die die von einem Spielzeug ausgehenden Gefahren beurteilt, u.a. auch die chemischen Gefahren.
 - Die Hersteller führen ein Konformitätsbewertungsverfahren durch, um nachzuweisen, dass das Spielzeug den Anforderungen der Richtlinie entspricht.
 - Die Hersteller erstellen ein ausführliches technisches Dossier und bewahren die Unterlagen mindestens 10 Jahre auf.
 - Zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie müssen weitere Richtlinien und Verordnungen eingehalten werden, wie z.B. die Produktsicherheitsrichtlinie und die REACH Verordnung.

3. Bei der Ausarbeitung der Richtlinie wurden im Vorfeld Studien von Expertengruppen erstellt, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse dieser Studien wurden in der neuen Spielzeugrichtlinie berücksichtigt.

4. Die technischen Einzelheiten werden ständig von den Normungsgremien überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass auch bei neuen Erkenntnissen ein besonders hohes Schutzniveau erreicht wird.

5. Die neue Spielzeugrichtlinie verbietet generell CMR Stoffe. PAKs werden als CMR Stoffe klassifiziert. Verunreinigungen, die unter den Grenzwerten der Verordnung (EG) 1272/2008 liegen, sind zulässig. Zu den generellen Grenzwerten, gibt es ebenfalls für bestimmte Substanzen spezifische Grenzwerte, welche unter den allgemeinen Grenzwerten liegen.

6. Um den funktionierenden Binnenmarkt in Europa sicherzustellen, ist es essenziell, auf Europäischer Ebene identische Rechtsgrundlagen zu haben. Alleingänge der Mitgliedsstaaten würden einen freien Warenverkehr nicht ermöglichen.

7. Die neue Europäische Spielzeugrichtlinie bietet ein hohes Schutzniveau. Für die Bewertung der Produkte, die die Zeitschrift „Öko-Test“ untersuchen ließ, wurden spezielle Anforderungen von „Öko-Test“ definiert, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Experten teilen diese Ansicht über einzuhaltende Anforderungen nicht. Das Ergebnis - fast die Hälfte der geprüften Produkte schnitten mit mangelhaft oder ungenügend ab- spiegelt nicht die tatsächliche Situation auf dem Spielwarenmarkt wider.